

Forderungsbewertungsrichtlinie der Stadt Wriezen für die Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

1. Grundsätze der Erfassung und Bewertung der Forderungen

1.1 Voraussetzungen

Empfehlungen der Bewertungsrichtlinie des Landes Brandenburg

Forderungen entstehen in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung. Im kommunalen Bereich handelt es sich überwiegend um öffentlichrechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern). Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch den Zahlungseingang.

Die Einzelwertberichtigung einer Forderung (außerplanmäßige Abschreibung) ist immer dann anzusetzen, wenn die Forderung nur teilweise uneinbringbar ist. Dies ist der Fall, wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die Forderung nur teilweise gezahlt werden wird (befristete Niederschlagung, zweifelhafte Forderung, z.B. Forderung besteht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens). Derartige Forderungen sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Ist die Einbringlichkeit einer Forderung zweifelhaft, so ist eine Abschreibung vorzunehmen. Ist sie uneinbringbar, so ist sie auszubuchen (Niederschlagung, Erlass). Zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos ist eine sog. Pauschalwertberichtigung vorzunehmen. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre in der jeweiligen Gemeinde orientieren. Forderungen sind abzuzinsen, wenn sie eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

1.2 Grundsätze der Erfassung und Bewertung der Forderungen

° *Vollständigkeit*

Forderungen sind lückenlos zu erheben.

Sie umfassen:

- alle Kasseneinnahmereste der Jahresrechnung 2007 und Folgejahre
- Einnahmen aus Satzungen, die rückwirkend erlassen werden müssen
- lfd. Forderungen

° *Niederstwertprinzip*

Die Niederstwertvorschrift ist auf alle Forderungsarten anzuwenden, die Bewertung ist somit nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

° *Ausbuchung bei uneinbringlichen Forderungen*

- Forderungen, deren Ausfall feststeht, werden *direkt* und in voller Höhe abgeschrieben;
- Forderungen, die durch Aufhebung eines Bescheides nicht mehr einbringbar waren;

Eröffnungsbilanz

- alle Forderungen mit einer Fälligkeit vor dem Jahr 2005
- alle Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum im Jahr 2006 und einem Betrag von max. 20 €
- alle Forderungen die älter als 5 Jahre sind;

◦ **Einzelwertberichtigung bei zweifelhaften Forderungen**

Forderungen, bei denen ein erkennbares und belegbares Risiko besteht, werden durch indirekte Abschreibung einzelwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigung bleibt solange bestehen, wie die Risikovorsorge notwendig ist. (Abschreibung erfolgt erst beim Eintritt des Tatbestandes)

Die Höhe der Einzelwertberichtigung richtet sich nach zu erwartenden Zahlungseingängen.

In bestimmten Fällen wird die Höhe des Wertabschlages wie folgt festgelegt:
25 % bei Widersprüchen und
50 % bei anhängigen Klagen

◦ **Pauschalwertberichtigungen**

Forderungen, bei denen keine erkennbaren Risiken zu verzeichnen sind, werden aus Erfahrung der letzten Jahre dennoch nicht immer zu 100 % beglichen.

2 Jahre alt 20 % Wertabschlag

3 Jahre alt 30 % Wertabschlag

4 Jahre alt 40 % Wertabschlag

Festlegung:

Alle Forderungen, bei denen keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, werden entsprechend den o.g. Wertabschlägen pauschalwertberichtigt. Damit wird zugleich der Abzinsung Rechnung getragen.

◦ **Abzinsung von Transferleistungen**

Eine Ausnahme von der Einzel- und Pauschalwertberichtigung bilden die Transferleistungen. Forderungen gegenüber anderen Behörden und der ILB im Rahmen der Förderung von Maßnahmen werden grundsätzlich nicht wertberichtigt.

Sind Laufzeiten von mehr als einem Jahr zu verzeichnen, werden die Forderungen mit einem Zinssatz von 5 % abgezinst.

◦ **befristete Niederschlagungen**

Alle Insolvenzverfahren werden niedergeschlagen.

2 Inkrafttreten

Diese Forderungsbewertungsrichtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Forderungsbewertungsrichtlinie vom 01.01.2008 außer Kraft.

Wriezen, 18.11.2010

Bürgermeister